STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 11.09.2023

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	25.09.2023	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Fragestunde für Einwohner*innen	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Ausschussumbesetzung Antrag der FDP-Fraktion vom 17.08.2023	1
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Resolution zur Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen	2
3.2	Erlass der 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.12.2021 (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 28.08.2023)	3
3.3	Beschluss über die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)	4
3.4	Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023, anlässlich des Hennefer Stadtfestes	5
3.5	Aufhebung Umlegungsbeschluss Stoßdorf-West (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 25.05.2023)	6
3.6	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 01.14 Hennef (Sieg) – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn, 1. vereinfachte Änderung (Textbebauungsplan) (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 20.09.2023)	7 (Nachtrag)
3.7	Anpassung des Amtlichen Stellenplans 2023 (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	8
3.8	Einrichtung einer Ombudsstelle für Flüchtlinge in Hennef - Beschluss einer Geschäftsordnung und Bestellung der Ombudspersonen (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 28.08.2023)	9

3.9	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2024 (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 13.09.2023)	10
3.10	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 19.09.2023)	11 (Nachtrag)
3.11	Einreichen einer Projektskizze zur Förderung einer 2-fach Turnhalle an der Grundschule Hanftalstraße (Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur)	12
3.12	Erklärung zum Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) in das Netzwerk Stadtentwicklung NRW (in Gründung)	13 (Nachtrag)
4	Anfragen	
4.1	Anfrage der Fraktion "Die Fraktion" zur Absetzbarkeit von Mitteilungen von der Tagesordnung einer Rats-/Ausschusssitzung	14
5	Mitteilungen	
5.1	Einbringung des Haushaltsentwurf 2024	15
5.2	Beitritt der Stadt Hennef zum Präventionsnetzwerk #sicherimDienst	16
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Wiederwahl des Ersten Beigeordneten und des Beigeordneten Dez. IV (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	17
6.2	Anpassung des Amtlichen Stellenplans 2023 (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	18
6.3	Konsortialvertag zwischen der Stadt Hennef und der Rhein-Sieg Netz GmbH vom 08.10.2018 - § 35 Sonderkündigungsrecht bei Kontrollwechsel	19
6.4	Abschlussbericht Organisationsuntersuchung, Amt 65 (Zentrale Gebäudewirtschaft) (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.08.2023)	20
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 2.1
Vorl.Nr.:	V/2023/4113	**Anlage Nr.:** 1
Datum:	24.08.2023	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung
Antrag der FDP-Fraktion vom 17.08.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 17.08.2023.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 24.08.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Freie Demokraten
Fraktion Hennef FDP

Die LIBERALEN in Hennef

FDP Hennef, Michael Marx, Kaiserstraße 34a, 53773 Hennef

An

Stadt Hennef - Der Bürgermeister -

per Mail

Michael Marx
Kaiserstraße 34a
53773 Hennef
Telefon 02242/912094
Mail: marx-hennef@online.de

Hennef, den 17. August 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bitte darum die aufgeführten Ausschussumbesetzungen der FDP- Fraktion in der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften

Streiche sachkundigen Bürger	ZILLGER, Franziska
Setze	PLATZEN, Jörg
Streiche stellv. sachkundigen Bürger	PLATZEN, Jörg
Setze	STROSS, Christoph

Inklusionskommission

Streiche ordentliches Mitglied	ZILLGER, Franziska
Setze	LAUSU, Kurt
Stellv. Mitglied:	bleibt zunächst unbesetzt

Mit freundlichem Gruß

Michael Marx
Fraktionsvorsitzender

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Rat
Datum der Sitzung 25.09.2023
Titel der Vorlage Ausschussumbesetzung Antrag der FDP-Fraktion vom 17.08.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 3.1
Vorl.Nr.:	V/2023/4132	**Anlage Nr.:** 2
Datum:	08.09.2023	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Resolution zur Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt den folgenden Resolutionstext an die Landesregierung, die örtlichen Abgeordneten sowie die Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) stellt fest:
Den Kommunen fehlt es - auch unabhängig von den strukturellen Unterschieden - an einer soliden Finanzausstattung durch das dafür zuständige Land Nordrhein-Westfalen, um alle gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen meistern zu können. Die aktuelle Entwicklung rund um die Aufstellung der Haushaltspläne zeigt, dass die finanzielle Situation der Kommunen in unserem Rhein-Sieg-Kreis dramatisch ist. Die Diskussionen um drastische Hebesatzerhöhungen für die Grund- und Gewerbesteuer verdeutlichen, vor welchen enormen Herausforderungen Politik und Verwaltungen stehen.
Die Häufung der Krisensituationen in den letzten Jahren und die Übertragung immer neuer Aufgaben haben die Kommunen vor Herausforderungen gestellt, die nur mit erheblichen finanziellen und personellen Ressourcen zu meistern waren und in Zukunft nur mit einer dauerhaften und verlässlichen zusätzlichen Finanzausstattung durch das Land aufrechterhalten werden können. Beispielhaft zu nennen sind dabei:

- Ausbau für die Betreuung von Kindern mit zusätzlichen Kindergartenplätzen (Rechtsanspruch)
- Ausbau der Offenen Ganztagsgrundschulen (kommender Rechtsanspruch)
- steigende Ausgaben im Sozialbereich aufgrund der wirtschaftlichen Situation
- steigende Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe im Nachgang der Pandemie
- Wohngeldreform und hierdurch gestiegene Personalaufwendungen
- Schaffung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen
- Aufnahme, Unterbringung und Integration von geflüchteten Menschen
- Investitionen in z.T. veraltete kommunale Infrastruktur

- finanzielle wie personelle Herausforderungen durch Klimaschutz, Wärmewende und Klimaanpassung sowie Verkehrswende
- akute und vorbeugende Investitionen in Krisen wie Hochwasser, Dürre, Cyber-Attacken
- erhebliche Anforderungen an den Brandschutz an Bestands- und Neubauten sowie in die Ausrüstung der Feuerwehren
- Sicherheitsbedürftnisse und Rückverlagerung von Aufgaben auf die kommunalen Ordnungsämter – erhöhte Präsenz eines Stadtordnungsdienstes

Konsolidierungsmöglichkeiten in den eigenen Haushalten i.S. von Ausgabenreduzierungen durch bspw. Leistungskürzungen, Einsparungen bei den Personalkosten, Verzicht auf notwendige Investitionen und Sanierungen der kommunalen Infrastruktur sind in den vergangenen Jahren nahezu ausgereizt. Die Herstellung eines dauerhaften strukturellen Haushaltsausgleichs ist nur noch mit der Erhöhung von Einnahmen möglich (Beiträge, Gebühren und Steuern). Nur mit echten liquiden Mitteln können die notwendigen Ausgaben für das operative Geschäft, die Investitionstätigkeit und den laufenden und künftigen Schuldendienst finanziert werden. Nur so bleiben die Kommunen im Land handlungs- und leistungsfähig, um ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Verantwortung nachkommen zu können, um gesellschaftlichen Zusammenhalt zu organisieren, für Chancengleichheit und Teilhabe zu sorgen und Demokratie auf lokaler Ebene funktionierend zu leben.
Daher fordert der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in Anlehnung an den offenen Brief der 19 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises:

- Deutliche Aufstockung der Verteilungsmasse des GFG mit dem Ziel, dass die Grund-Finanzausstattung der Kommunen durch das Land in der Weise erhöht wird, dass die Kommunen ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger in adäquater Form dauerhaft nachkommen können.

- Keine Finanzierung der Altschuldenlösung zulasten des GFG. Zwar sind die genauen Bestimmungen zur angedachten Altschuldenlösung derzeit noch nicht bekannt, dennoch lassen die im Juni vorgelegten Eckpunkte zum GFG befürchten, dass hier Mittel allenfalls von einer auf die andere Seite geschoben werden und sich die finanziellen Auswirkungen bestenfalls neutral gestalten.

- Die Fortführung der Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CUIG bis zur Verabschiedung der Regelungen für die ersten beiden Punkte, jedenfalls aber für die nächsten beiden Jahre 2024 und 2025. Die Kommunen leiden weiterhin an den Folgen des Ukrainekrieges, der nach Einschätzung vieler Beobachter noch länger andauern wird. Gestiegene Energie- und Baupreise belasten die städtischen Haushalte. Gleiches gilt für die Zinsaufwendungen, die im Zuge der Bemühungen der Inflation durch erhöhte Leitzinssätze entgegenzuwirken, deutlich angestiegen sind. Der plötzliche Entfall dieser vormals verpflichtenden Isolierungsmöglichkeit stellt die Kommunen vor eine unlösbare Aufgabe.

- Die Anzahl der speziellen Förderprogramme sollte zugunsten der Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale reduziert werden. Den Kommunen ist es aufgrund der fehlenden personellen Kapazitäten nicht möglich, den hohen bürokratischen und inhaltlichen Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig wissen kommunale Räte am besten, welche Projekte in ihren Kommunen notwendig und wie Mittel sinnvoll verteilt werden können.

- Die Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW), welches bestimmt, dass bei Übernahme von Aufgaben durch die Kommunen, diese entsprechend finanziell auszustatten sind, respektiert wird.

- Angesichts der dramatischen Finanzsituation müssen die haushaltsrechtlichen Regelungen für Kommunen flexibilisiert werden. Dies gilt ganz ausdrücklich auch für Kommunen, die sich bereits in der Haushaltssicherung befinden, u.a. durch Verlängerungsoptionen.

- Eine faire Verteilung der durch die zahlreichen Krisen und globalen Herausforderungen entstandenen Lasten auf die Gebietskörperschaften bzw. die verschiedenen staatlichen Ebenen. Es ist demokratieschädlich, wenn die Überbringung der unangenehmen Botschaften (hier Leistungskürzung und Steuer-/Gebührenerhöhungen) einseitig auf die Schultern der kommunalen Entscheidungsträger abgeladen wird. In Rheinland-Pfalz ist ein erster Gemeinderat geschlossen zurückgetreten. Es ist absehbar, dass es angesichts dieser Situation immer schwieriger werden wird, engagierte, ehrenamtliche Kommunalpolitiker*innen zu finden, die diese Aufgabe übernehmen wollen.

Nur starke und handlungsfähige Kommunen sichern sozialen Zusammenhalt, stärken die Demokratie und können ihre zugedachten Aufgaben erfüllen sowie die vielen Herausforderungen unserer Zeit erfolgreich lösen. Ein Abrutschen einer Vielzahl von Städten und Gemeinden im Land in die Haushaltssicherung oder bei fehlender Genehmigung in die vorläufige Haushaltsführung muss genauso verhindert werden, wie eine flächendeckende massive Erhöhung kommunaler Steuern und Gebühren.

Hennef (Sieg), den 08.09.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Rat
Datum der Sitzung 25.09.2023
Titel der Vorlage Resolution zur Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

TOP: 3.2

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 3

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Erlass der 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.12.2021

Herr Meinerzhagen („Die Unabhängigen") stellte einen Änderungsantrag:
Das Gendersternchen wird durch: Mitarbeiter / Mitarbeiterin (m/w/d) ersetzt.

Beschluss Nr. 178
Herr Bürgermeister Dahm ließ über den Änderungsantrag abstimmen:
Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich, mit den Stimmen des Bürgermeisters, der SPD-Fraktion, der Fraktion „Die Fraktion" sowie bei Enthaltungen der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sowie einer Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Beschluss Nr. 179
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig, die 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

Hennef, den 08.09.2023

Schriftführerin
Christina Viehof

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt: Dezernat IV
Vorl.Nr.: V/2023/4138
Datum: 11.09.2023

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Beschluss über die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Beschlussvorschlag

1. Der Beschluss des Rates vom 12.06.2023 unter TOP 3.4 „Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)“ wird aufgehoben.
2. Der Rat beschließt die von der Verwaltung vorgelegte überarbeitete Fassung der Unterbringungssatzung (Anlage 1).

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 mehrheitlich die „Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)“ beschlossen. Diesem Beschluss ging eine mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 24.05.2023 sowie eine Modifizierung auf der Grundlage von Änderungsvorschlägen der Fraktion „Die Fraktion“ voraus.

Die Fraktion „Die Fraktion“ hat daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2023 den Bürgermeister aufgefordert, den Beschluss gemäß § 54 GO NRW zu beanstanden, weil er gegen geltendes Recht verstoße.

Hierauf hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 05.07.2023 reagiert. Die Verwaltung teile die Rechtsauffassung der Fraktion „Die Fraktion“ nicht, gleichwohl habe er die Fachverwaltung gebeten, die Satzung hinsichtlich der Hinweise der Fraktion zu überprüfen. Zur Sitzung des Rates am 25.09.2023 solle eine insoweit überarbeitete Version zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Übrigen werde die vom Rat am 12.06.2023 beschlossene Satzung (zunächst) nicht bekannt gemacht, so dass eine Beanstandung damit nicht erforderlich werde.
Die Verwaltung verweist auf die Vorlage zum Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft V/2023/3993 sowie auf die ergänzenden Unterlagen zur Sitzung des Rates am 12.09.2023.

Die Verwaltung hat in der vorgelegten und erneut überarbeiteten Version alle Änderungen, die die Sozialverwaltung im Vergleich zur bisherigen Satzung vom 30.09.2019 vorgenommen hat, durch Unterstreichen dargestellt. Das Gebührenverzeichnis bzw. die Beträge sind in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 12.06.2023 dargestellt.

Grau unterlegt sind die Änderungen dargestellt, die sich aufgrund der Schreiben der Fraktion „Die Fraktion" vom 26.05.2023 (Änderungen wurden zum Teil bereits in der Sitzung des Rates vom 12.06.2023 beschlossen) und vom 18.06.2023 ergeben.

Bei dem Antrag der Fraktion „Die Fraktion" vom 18.06.2023 wurden zwei Paragrafen der Unterbringungssatzung kritisiert:

Hierbei geht es um konkret um § 9 Abs. 3, der die berechtigten Gründe zum Betreten der Wohnräume abschließend benennt und um § 9 Abs. 4 und 5, der die begründeten Ausnahmefälle benennt, in denen ein Betreten der Wohnräume auch ohne Einwilligung der Bewohner*innen zulässig ist.

Mit dem neu eingefügten Abs. 5 in § 9 wird dem grundgesetzlich geschützten Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung getragen.

Der zweite Einwand der Fraktion „Die Fraktion" bezieht sich auf § 16 Abs. 1 lit. c und die Forderung nach einer sorgfältigen Abwägung. Diese wird durch die Notwendigkeit der Zustimmung der Sozialverwaltung gewährleistet.

Mit der Berücksichtigung dieser Einwände liegt aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine rechtskonforme Satzung für die Unterbringung der besonderen Bedarfsgruppen in der Stadt Hennef dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Hennef (Sieg), den 11.09.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom xx.xx.2023

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
§ 3 Unterbringung in Übergangswohnungen
§ 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
§ 5 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften
§ 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Abschnitt II: Benutzungsverhältnis

§ 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses
§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
§ 10 Einbringen von Sachen
§ 11 Tierhaltung
§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV: Benutzungsgebühren

§ 13 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

Abschnitt V: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Haftung
§ 15 Verwaltungszwang
§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 17 Speicherung von Daten
§ 18 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 13 Abs. 2

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 7 Abs. 3 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), beschließt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung).

Abschnitt I
Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

(1) Die Stadt Hennef hält Unterbringungseinrichtungen in Form von Übergangswohnungen, Gemeinschaftsunterkünften, Obdachlosenunterkünften und sonstigen Unterkünften für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor.

(2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer – nachfolgend nutzende Person genannt) zählt insbesondere

a) der in § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW) genannte Personenkreis, für den die Stadt Hennef gem. § 10 a AsylbLG örtlich zuständig ist,
b) der Personenkreis, welcher der Stadt Hennef gem. § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugewiesen wird, sowie der Personenkreis, der wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleibt,
c) der in § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG NRW) genannte Personenkreis, der der Stadt Hennef zugewiesen wird,
d) der Personenkreis, der obdachlos ist und daher zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW unterzubringen ist,
e) der Personenkreis, der von Obdachlosigkeit bedroht ist oder der aus anderem dringenden Grund einer Unterbringung bedarf.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

(1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Übergangswohnungen (§ 3)
b) Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4)
c) Obdachlosenunterkünfte (§ 5)
d) Sonstige Unterkünfte (§ 6)

(2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister*in. Er/Sie kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(3) Art und Umfang der Benutzung werden durch die jeweilige Hausordnung geregelt, die der/die Bürgermeister*in hierzu erlässt. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnungen

Als Übergangswohnungen gelten Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung des im § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Es handelt sich bei diesen Wohnungen um von der Stadt angemietete Privatwohnungen. Die Zuweisung in die Übergangswohnungen erfolgt durch die Sozialverwaltung.

§ 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Stadt Hennef betreibt für besondere Lagen Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung der in § 1 Abs. 2 a, b und c dieser Satzung genannten Personenkreise. Die Zuweisung in die Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

§ 5 Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

(1) Die Stadt unterhält eine Obdachlosenunterkunft zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 d dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Obdachlosenunterkunft ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Ordnungsverwaltung.

(2) Obdachlos ist, wer keine Unterkunft hat und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

§ 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Als sonstige Unterkünfte gelten Wohnungen, die in dem Eigentum der Stadt Hennef stehen. Diese Wohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung des im § 1 Abs. 2 e dieser Satzung genannten Personenkreises. Die Zuweisung in die sonstigen Unterkünfte erfolgt durch die Sozialverwaltung.

Abschnitt II
Benutzungsverhältnis

§ 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis in den Übergangswohnungen, den Gemeinschaftsunterkünften, der Obdachlosenunterkunft und den sonstigen Unterkünften ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird kein Mietverhältnis begründet.

(2) Über die Belegung der Übergangswohnungen (§ 3), der Gemeinschaftsunterkünfte (§ 4) und der sonstigen Unterkünfte (§ 6) entscheidet die Sozialverwaltung, über die Belegung der Obdachlosenunterkunft (§ 5) entscheidet die Ordnungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. In den Unterbringungseinrichtungen dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.

(3) Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung/Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für die Unterbringungseinrichtungen. Das Benutzungsverhältnis endet bei Nichtnutzung, Widerruf der Einweisungsverfügung sowie durch Tod.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunftseinrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung/Zuweisung kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(5) Vor Aufnahme hat die nutzende Person von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer nutzenden Personen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Ergänzend wird vor der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft das Ergebnis einer radiologischen Röntgenuntersuchung zur Feststellung einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gefordert.

§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses/Widerruf und Umsetzung

(1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis beenden, hat sie dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung anzuzeigen.

(2) Die zuständige Stelle kann das Recht auf die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen jederzeit widerrufen bzw. der nutzenden Person kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
b) wenn innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
c) bei schwerwiegenden Verstößen gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
d) wenn die nutzende Person eine Ordnungswidrigkeit gem. § 16 dieser Satzung begeht,
e) wenn die nutzende Person die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung/Zuweisung bezieht,
f) wenn die nutzende Person die Unterbringung zweckwidrig nutzt, indem sie z. B. weitere Personen, ohne vorherige Zustimmung der Sozialverwaltung, dort wohnen lässt,
g) wenn die nutzende Person die ihr zugewiesene Unterbringungseinrichtung, für die Zeitdauer von mehr als zwei Wochen, ohne vorherige Absprache mit der Sozialverwaltung, nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres Hausrates verwendet sowie die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
h) wenn die nutzende Person wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder der Hausfrieden durch fehlende Rücksichtnahme nachhaltig gestört ist,
i) wenn die nutzende Person mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührenzahlungen festgestellt wurden,
j) wenn die nutzende Person die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
k) wenn die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
l) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
m) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
n) wenn die nutzende Person keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist.

(3) Das Recht auf Nutzung der Unterbringungseinrichtung endet zudem mit dem Tod der nutzenden Person. Das Nutzungsrecht geht nicht auf mögliche Erben über.

(4) Die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung können befristet ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Hennef oder einer von ihr

beauftragten dritten Person oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III
Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht

(1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und der beauftragten dritten Person, welcher die Aufgaben durch die vorgenannten Ämter übertragen werden, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.

(2) Die Sozial- sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef und die von ihnen beauftragten dritten Personen sind bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Nachtruhe), ermächtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten der nutzenden Person zu betreten.

(3) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. 2 ist gegeben:
a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmeldern
b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
e) zum vorbeugenden Brandschutz

(4) Beauftragte der Stadt Hennef sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner*innen zu betreten.

(5) Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Abs. 4 sind gegeben:
a) bei Gefahr im Verzug
b) bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

(6) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Hennef bestimmten Besucher*innen das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.

(7) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 6 liegt insbesondere vor:
a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
b) bei Belästigung von Bewohner*innen
c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

§ 10 Einbringen von Sachen

(1) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von Gegenständen des persönlichen Bedarfs in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef.

Dies gilt insbesondere für Mobiliar und Elektrogeräte. § 16 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände in diesen Einrichtungen gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

(3) Die Stadt Hennef ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner*innen beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. 4 zu entsorgen.

(4) Gegenstände, welche ohne Genehmigung in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person auf Kosten der verursachenden Person entsorgt werden, sofern die nutzende Person diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.

(5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Stadt Hennef oder die von ihr beauftragte dritte Person nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der nutzenden Person zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

(6) Bei Tod der nutzenden Person ist es der zuständigen Stelle erlaubt, vorhandene persönliche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, bis der endgültige Verbleib geklärt ist.

(7) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Sozial- bzw. an die Ordnungsverwaltung zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine nutzende Person ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

(1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln

(2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Hennef von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Hennef oder der beauftragten dritten Person Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden nutzenden Person zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV
Benutzungsgebühren

§ 13 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Alle Bedarfsgruppen nach § 1 Abs. 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme oder der Zuweisung. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe und Abnahme der benutzten Räumlichkeiten, der ausgehändigten Schlüssel und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an die Stadt Hennef oder eine beauftragte dritte Person. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren nach Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. überprüft, erstmalig zum 01.08.2024. Werden Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand nach § 2 Abs. 1 neu aufgenommen oder fallen weg, bleibt der Kalkulationszeitraum für die Gebührenhöhe hiervon unberührt. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag. Zu viel gezahlte Gebühren werden umgehend erstattet.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige Person, die durch die Sozial- bzw. die Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Gebührenschuldner. Für minderjährige nutzende Personen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im

Voraus, an die Stadtkasse zu entrichten. Abweichende Regelungen zugunsten der nutzenden Person können durch Bescheid geregelt werden.

(5) Aufgrund der BMF Schreiben vom 20.11.2014, 31.07.2018, 17.03.2022 und 17.11.2022 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2023 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer. Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Einordnung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

Abschnitt V
Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Haftung

(1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die sie in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von ihr eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind der Sozial- bzw. der Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef oder einer von ihr beauftragten dritten Person unverzüglich zu melden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Die Haftung der Stadt Hennef, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden und besuchenden Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende bzw. deren besuchende Person selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Hennef keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Stadt Hennef besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 15 Verwaltungszwang

(1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

(2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) angewendet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
c) die Übernachtung von Personen, ohne Zustimmung der Sozialverwaltung, in der ihr zugewiesenen Unterbringungseinrichtung duldet,
d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
e) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
f) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW (GemO NRW) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI
Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 17 Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Hennef erfasst und verarbeitet:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der

nutzenden Person, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den nutzenden Personen sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die nachfolgend genannte Anlage ist Bestandteil der Satzung:
Anlage 1: Gebührenverzeichnis nach § 13 Abs. 2

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung

„Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.03.2021"

wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Übergangswohnungen

Grundgebühr	229,04 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	49,56 €
Stromkosten	28,46 €
Gesamt pro Person/pro Monat	307,06 €
Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat	200,00 €
Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat	150,00 €

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Gemeinschaftsunterkünfte

a. Reutherstr. 11

Grundgebühr	99,98 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	109,15 €
Stromkosten	7,19 €
Gesamt pro Person/pro Monat	216,32 €
Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat	150,00 €
Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat	100,00 €

b. Am Kuckuck 19

Grundgebühr	53,16 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	126,30 €
Stromkosten	42,85 €
Gesamt pro Person/pro Monat	222,31 €
Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat	150,00 €
Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat	100,00 €

c. Gut Zissendorf 4

Grundgebühr	202,32 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	85,16 €
Stromkosten	3,36 €
Gesamt pro Person/pro Monat	290,84 €
Selbstzahler und Aufstocker pro Person/pro Monat	200,00 €
Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat	150,00 €

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Obdachlosenunterkunft

Gebäudekosten	379,33 €
Personalkosten	57,70 €
Gesamt pro Person/pro Monat	437,03 €

4. Unterbringung von Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Sonstige Unterkünfte

a. Wohngemeinschaft für Frauen

Grundgebühr	192,86 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	158,07 €
Stromkosten	34,40 €
Gesamt pro Person/pro Monat	385,33 €
Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat	192,66 €

b. Wohngemeinschaft für Männer

Grundgebühr	222,33 €
Betriebs-, Heizungs- und Unterhaltungskosten	174,51 €
Stromkosten	19,80 €
Gesamt pro Person/pro Monat	416,64 €
Kinder der Vorgenannten bis zur Vollendung des 15. Lj. pro Person/pro Monat	208,32 €

Kalkulation der jeweiligen Unterkunftskosten

Gebührenkalkulation für Asylwohnungen und Wohngemeinschaften

Gebührenjahr 2023

Erstellung: 30.05.2023

Name	Wohngemeinschaft für Frauen	Wohngemeinschaft für Männer	Asylwohnungen
Fläche	*100,62 m²*	*116 m²*	*90 Objekte*
Grundgebühr (Miete)	6.942,78 €	8.004,00 €	1.058.148,33 €
Steuern und Abgaben	340,32 €	718,05 €	10.383,94 €
Gas	1.319,00 €	1.315,81 €	45.055,17 €
Strom	1.238,41 €	712,76 €	131.477,02 €
Wasser	277,09 €	360,69 €	4.231,00 €
Reinigung	- €	- €	- €
Schmutzwasser	635,74 €	640,52 €	*Nebenkosten in Miete enthalten*
Niederschlagswasser	170,80 €	115,90 €	
Versicherung	245,78 €	351,12 €	
Wartung	179,57 €	257,78 €	
Internet	641,16 €	641,16 €	- €
Hausmeister (extern)	821,94 €	821,94 €	73.974,19 €
Unterhaltung	1.059,31 €	1.059,31 €	95.338,44 €
kalk. Abschreibung	- €	- €	- €
kalk. Verzinsung	- €	- €	- €
Gesamt pro Jahr	**13.871,90 €**	**14.999,04 €**	**1.418.608,09 €**
pro Monat	1.155,99 €	1.249,92 €	118.217,34 €
Personenanzahl (durchschnittlich)	3 Personen	3 Personen	385 Personen
Maximalbelegung (sozialverträglich)	5 Personen	5 Personen	422 Personen
Pro Monat u. Person	**385,33 €**	**416,64 €**	**307,06 €**

Reinigung = wird von den Bewohnenden selbst übernommen

Unterhaltung = Reparaturen, Geschäftsaufwand und selbstständiges bewegl. Sachanlagevermögen < 800 €

Wartung = z. B. Schornstein, Dach, Heizung

Hinweis: kalkulatorische Kosten fallen nicht an, da kein Anlagevermögen gebunden ist

Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte

Gebührenjahr 2023

Erstellung: 30.05.2023

	NUK I	NUK II	NUK III
Name	**Brinkmannhalle**	**Am Kuckuck**	**Gut Zissendorf**
Fläche	*661 m²*	*4120 m²*	*1451 m²*
Kostenerstattung	- €	- €	- 1.120,98 €
Miete	103.188,00 €	37.636,76 €	162.669,73 €
Steuern und Abgaben	11.003,98 €	3.154,70 €	23.275,52 €
Gas	10.716,00 €	19.320,00 €	2.700,00 €
Strom	7.419,60 €	30.336,00 €	2.700,00 €
Wasser	*in Miete enthalten*	370,00 €	*in Miete enthalten*
Reinigung	68.536,86 €	54.829,56 €	33.650,80 €
Schmutzwasser	*in Miete enthalten*	*bei Steuern und Abgaben*	*bei Steuern und Abgaben*
Niederschlagswasser	*in Miete enthalten*	*bei Steuern und Abgaben*	*bei Steuern und Abgaben*
Versicherung	6.502,19 €	3.931,99 €	*in Miete enthalten*
Wartung	*bei Unterhaltung*	*bei Unterhaltung*	- €
Internet	83,24 €	55,87 €	49,92 €
Hausmeister (extern)	- €	- €	9.912,72 €
Unterhaltung	14.160,64 €	7.052,04 €	- €
kalk. Abschreibung (abzgl. Sonderpostenauflösung)	127,98 €	84,05 €	- €
kalk. Verzinsung	1.503,59 €	626,10 €	- €
Gesamtkosten	**223.242,08 €**	**157.397,07 €**	**233.837,71 €**
pro Monat	18.603,51 €	13.116,42 €	19.486,48 €
Personenanzahl (durchschnittlich)	86 Personen	59 Personen	67 Personen
Maximalbelegung (sozialverträglich)	120 Personen	120 Personen	70 Personen
pro Monat und Person	**216,32 €**	**222,31 €**	**290,84 €**

Unterhaltung = Reparaturen, Geschäftsaufwand und selbstständiges bewegl. Sachanlagevermögen < 800 €

Wartung = z. B. Schornstein, Dach, Heizung

Hinweis: kalkulatorische Kosten für das Gut Zissendorf fallen nicht an, da kein Anlagevermögen gebunden ist

Gebührenkalkulation für die Obdachlosenunterkunft

Gebührenjahr 2023

Erstellung: 30.05.2023

Obdachlosenunterkunft	**KST 00002541**
Personenzahl	15
Gesamtkosten	**78.666,05 €**

jährl. Kosten pro Belegungsplatz	**5.244,40 €**
monatl. Kosten pro Belegungsplatz	437,03 €

Gebäudekosten (monatlich)	5.689,88 €
Personalkosten (monatlich) inkl. Dienstfahrzeug	865,63 €
Gesamtkosten (monatlich)	6.555,50 €

Gebäudekosten (monatlich/Person)	379,33 €
Personalkosten (monatlich/Person)	57,70 €
Gesamtkosten (monatlich/Person)	437,03 €

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: ☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel ☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Rat
Datum der Sitzung 25.09.2023
Titel der Vorlage Beschluss über die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 3,4

Vorl.Nr.: V/2023/4143

Anlage Nr.: 5

Datum: 12.09.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023, anlässlich des Hennefer Stadtfestes

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Eilentscheidung des Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 28.08.2023 wird gem. § 60 Abs. 1 GO genehmigt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Eilentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 12.09.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- Auszug aus der Niederschrift des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 28.08.2023
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023, anlässlich des Hennefer Stadtfestes
- Lageplan
- Hennefer Klimacheck

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023
anlässlich des Hennefer Stadtfestes

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17.09.2023, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

(1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Stadtfestes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss das Hennefer Stadtfest für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

(2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Stadtfestes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Stadtfestes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023, anlässlich des Hennefer Stadtfestes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister

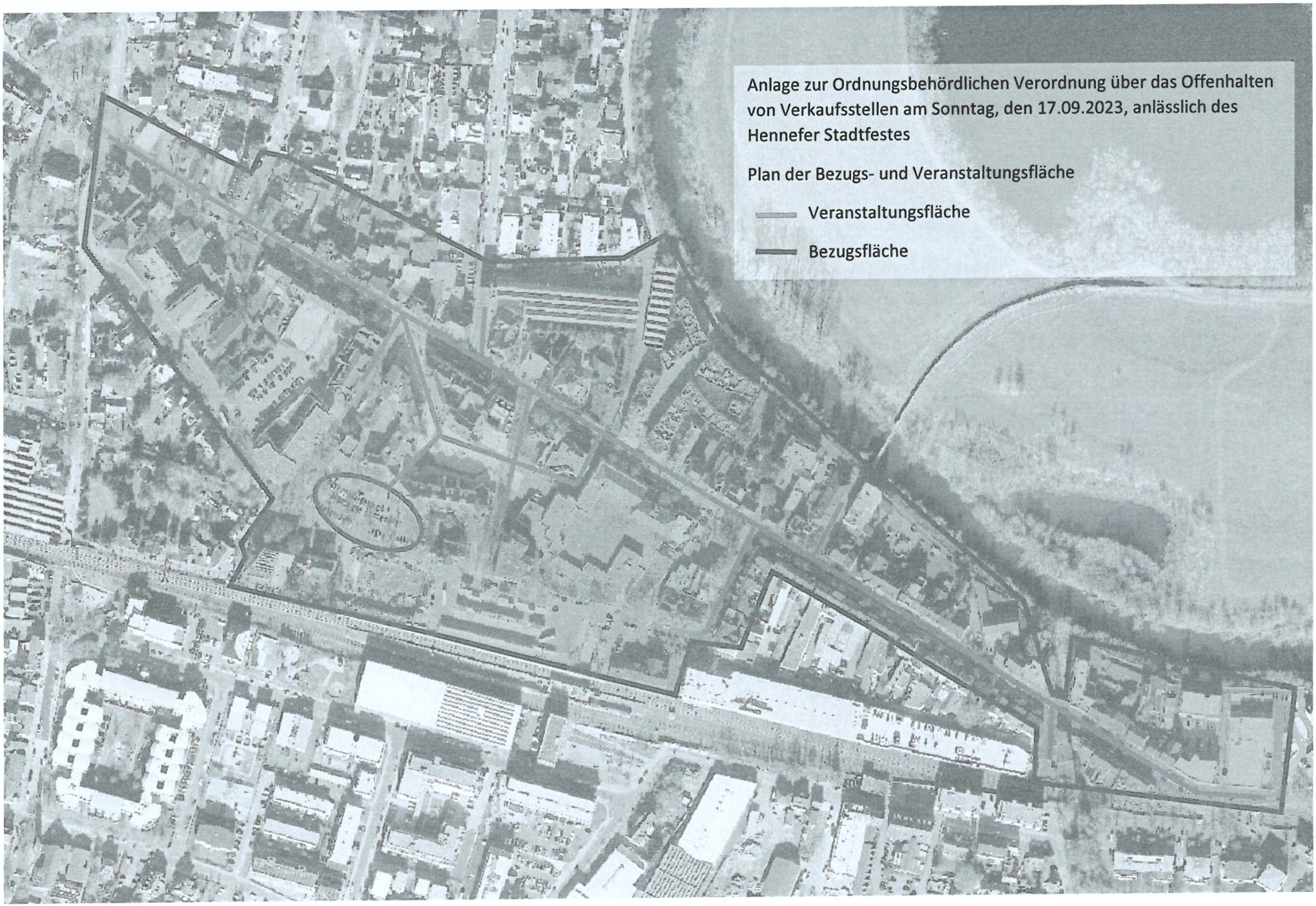
Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023, anlässlich des Hennefer Stadtfestes
Plan der Bezugs- und Veranstaltungsfläche
Veranstaltungsfläche
Bezugsfläche

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023 anlässlich des Hennefer Stadtfestes Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig: Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023 anlässlich des Hennefer Stadtfestes zu beschließen.

Hennef, den 08.09.2023

Schriftführerin
Christina Viehof

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: ☐ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel ☑ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung 28.08.2023
Titel der Vorlage Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmegewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien? ☐ Positive ☑ Keine ☐ Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien? ☐ Positive ☑ Keine ☐ Negative	Erläuterung:

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor? ☐ Positive ☑ Keine ☐ Negative	Erläuterung:
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor? ☐ Positive ☐ Keine ☑ Negative	Erläuterung:

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus? ☐ Positive ☑ Keine ☐ Negative	Erläuterung:

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu)-versiegelung aus	Erläuterung:
☐ Positive ☑ Keine ☐ Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
☐ Positive ☐ Keine ☑ Negative	
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
☐ Positive ☑ Keine ☐ Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung

- ☐ Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☑ Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.5

Anlage Nr.: 6

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Aufhebung Umlegungsbeschluss Stoßdorf-West

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen empfahl einstimmig dem Rat der Stadt Hennef folgenden Beschluss zu fassen:

Der Umlegungsbeschluss des Rates vom 13.12.2021 wird aufgehoben. Die Eigentümer werden entsprechend informiert.

Die zur Untersuchung, Planung und Erschließung des Gebietes geschlossenen Verträge mit Planungs- und Gutachterbüros werden wegen Aufgabe des Planungsziels vorzeitig gekündigt bzw. aufgehoben und schlussgerechnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 04.09.2023

Stellv. Schriftführerin
Janine Bomm

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

TOP: 3.7

Anlage Nr.: 8

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Anpassung des Amtlichen Stellenplans 2023

Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung beschloss einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zu empfehlen, die Änderungen zum Amtlichen Stellenplan 2023 gemäß dieser Verwaltungsvorlage zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 08.09.2023

gez.

Schriftführerin
Anja Kunze

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

TOP: 3.8

Anlage Nr.: 9

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Einrichtung einer Ombudsstelle für Flüchtlinge in Hennef - Beschluss einer Geschäftsordnung und Bestellung der Ombudspersonen

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

1. Im Anschluss an den Beschluss zur Wiedereinführung einer Ombudsstelle für Flüchtlinge in Hennef (Sieg) aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 13.02.2023 empfiehlt der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die der Einladung als Anlage beigefügte „Geschäftsordnung für die Ombudsstelle der Stadt Hennef (Sieg) für geflüchtete Personen in Hennef" zu beschließen.

2. Zugleich empfiehlt er dem Rat, auf dieser Grundlage gem. § 6 Abs. 2 die von der Verwaltung vorgeschlagenen Personen

   Frau Tatjana Andrusik
   Herr Dr. Klaus Sebastian Graebert

für die in der Geschäftsordnung vorgesehene Dauer der Einrichtung bis zum 31.12.2024 zur Ombudsfrau / zum Ombudsmann für Flüchtlinge in Hennef zu bestellen.

Hennef, den 08.09.2023

Schriftführerin
Christina Viehof

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

TOP: 3.9

Anlage Nr.: 10

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2024

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen (Bündnis90/Die Grünen) und einer Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion", der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den „Erstantrag" für das integrierte Handlungskonzept Stadt und Burg Blankenberg nach den neuen Städtebauförderrichtlinien 2023 sowie den Programmantrag 2024 (Lehrgarten und Marktplatz) über das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne" zu stellen. Zur Fristwahrung werden alle erforderlichen Unterlagen zum 31.10.2023 beim Fördergeber eingereicht.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 14.09.2023

Schriftführerin
Janine Bomm

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt: Förderung
Vorl.Nr.: V/2023/4131
Datum: 07.09.2023

TOP: 3.11
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Einreichen einer Projektskizze zur Förderung einer 2-fach Turnhalle an der Grundschule Hanftalstraße (Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Projektskizze für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SKJ)" zur Förderung einer 2-fach Turnhalle an der Grundschule Hanftalstraße einzureichen.

Begründung

Die Turnhalle der Grundschule Hanftal in der Hanftalstraße weist erhebliche Mängel auf. Eine Sanierung der Halle zur Verfolgung energetischer Ziele und Barrierefreiheit ist aufgrund des baulichen Zustands nicht zu realisieren, sodass ein Neubau einer 2-fach Turnhalle die wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist.

Über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SKJ)" kann eine Förderung für den Ersatzneubau beantragt werden. Die Maßnahme muss zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Der Neubau muss deshalb hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen.

Als Kommune in der Haushaltsnotlage erhält man einen Zuschuss von max. 75%. Das Antragsverfahren erfolgt zweistufig, in der ersten Stufe muss mit Frist vom 15.09.2023 eine Projektskizze online eingereicht werden. Im Anschluss beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte.

Für die Projektskizze ist ein Ratsbeschluss erforderlich, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf gebilligt wird. Der Beschluss kann bis 06.10.2023 nachgereicht werden.

Hennef (Sieg), den 08.09.2023

Mario Dahm

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: ☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel ☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Rat
Datum der Sitzung 25.09.2023
Titel der Vorlage Einreichen einer Projektskizze zur Förderung einer 2-fach Turnhalle an der Grundschule Hanftalstraße (Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur)

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Anfrage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.1
Vorl.Nr.:	F/2023/0374	**Anlage Nr.:** 14
Datum:	11.09.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Fraktion" zur Absetzbarkeit von Mitteilungen von der Tagesordnung einer Rats-/Ausschusssitzung

Anfragentext

Anfrage:
Aufgrund welcher Bestimmungen sind Sie der Meinung, dass Mitteilungen nicht von der Tagesordnung genommen werden können?

Stellungnahme der Verwaltung:
Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 62 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Es handelt sich hierbei um eine Muss-Vorschrift, d.h. der Bürgermeister ist verpflichtet, sie umzusetzen. Diese Informationspflicht dient der Kontrollmöglichkeit des Rates und ist somit Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Abwicklung der dem Rat obliegenden Aufgaben. Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Daraus ergibt sich, dass eine Mitteilung des Bürgermeisters nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden kann. Er könnte seiner, ihm gesetzlich obliegenden Informationspflicht nicht nachkommen, wenn die Entscheidung darüber, welche Mitteilungen zugelassen werden und welche nicht, vom Rat oder seinen Ausschüssen getroffen werden könnte. Diese Entscheidung liegt alleine beim Bürgermeister.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, eine Mitteilung durch einen Geschäftsordnungsbeschluss zu einem ordentlichen Tagesordnungspunkt zu machen, so dass in der jeweiligen Rats- oder Ausschusssitzung hierüber beraten und ggf. ein Beschluss gefasst werden kann. Ein solcher ordentlicher Tagesordnungspunkt könnte dann auch auf eine der kommenden Sitzungen vertagt

werden. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 21.06.2023 kein Gebrauch gemacht.

Hennef (Sieg), den 11.09.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage:
Anfrage der Fraktion „Die Fraktion“ vom 04.09.2023

DIE FRAKTION.
IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm

Rathaus

01

05. SEP. 2023

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey
Detlef.krey@t-online.de
01573 4877040

Hennef, den 04.09.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
hiermit übersenden wir Ihnen nachfolgende Anfrage mit der Bitte um schriftliche Beantwortung zur nächsten Sitzung des Rat:

Anfrage: Aufgrund welcher Bestimmungen sind Sie der Meinung, daß Mitteilungen nicht von der Tagesordnung genommen werden können?

Sachverhalt:
Der Ausschussvorsitzende des Ausschuß für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Stadt Hennef hat sich in der letzten Sitzung am 21.06.2023 geweigert über einen Antrag zur Tagesordnung abstimmen zu lassen. Unser Ausschußmitglied beantragte für unsere Fraktion die Absetzung einer Mitteilung von der Tagesordnung. Daraufhin wurde vom Vorsitzenden behauptet, es sei gar nicht möglich Mitteilungen von der Tagesordnung zu nehmen. Herr Walther hat in Vertretung des Bürgermeisters dieser Behauptung nicht widersprochen. Uns stellt sich nun die Frage auf welcher Grundlage dieser Vorgang geschieht. Wir können in der Gemeindeordnung und in der Geschäftsordnung dazu nichts finden. In der Mitteilung war ein Sachverhalt falsch dargestellt worden.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Krey
Geschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung **TOP:** 5.1

Vorl.Nr.: M/2023/0870 **Anlage Nr.:** 15

Datum: 07.09.202

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	25.09.2023	Öffentlich

Tagesordnung

Einbringung des Haushaltsentwurf 2024

Mitteilungstext

Entgegen der vorgesehenen Planung kann der Haushaltsentwurf für 2024 noch nicht zur Ratssitzung am 25. September 2023 eingebracht werden.
In einem Gespräch der 19 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Rhein-Sieg-Kreises beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit der Kommunalministerin Scharrenbach am 21.08.2023 teilte die Ministerin mit, dass das Ministerium die Kommunen aufgrund der derzeitigen Situation von der Pflicht zur Haushaltseinbringung im Jahr 2023 per Erlass entbinden werde. Zudem kündigte die Ministerin kurzfristig haushaltsrechtliche Änderungen an, um Kommunen das Aufstellen genehmigungsfähiger Haushalte zu erleichtern. Das entsprechende Verfahren solle bis einschließlich September 2023 erfolgen. Die Ministerin empfahl, diese gesetzlichen Änderungen abzuwarten.
Die Verwaltung wird der Empfehlung der Ministerin folgen, damit die Haushaltsplanung entsprechend der dann künftig geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen erfolgen kann. Inwiefern sich diese positiv auf die Situation in Hennef auswirken, kann mangels konkreter Angaben derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Eine Einbringung des Haushaltsplanentwurfes ist daher zur Ratssitzung im September nicht zielführend.
Es ist zurzeit beabsichtigt, den Haushaltsentwurf nach den Herbstferien schriftlich den Ratsmitgliedern zuzuleiten, damit eine Verabschiedung in der Dezember-Sitzung des Rates erfolgen kann. Dies steht unter dem Vorbehalt der landesweiten Regelung und verlässlicher Datengrundlagen. Sofern durch die Verschiebung erhöhter Beratungsbedarf in den Fraktionen besteht, ist eine Verabschiedung des Haushaltes auch in der ersten Sitzung des neuen Jahres möglich. Über das weitere Vorgehen soll in der nächsten Sitzung des Ältestenrates am 18.9.2023 beraten werden.
Die 19 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises haben sich zudem mit einem gemeinsamen Schreiben erneut an die Ministerin und die Landesregierung gewandt und auf die prekäre Situation der kommunalen Haushalte hingewiesen. Von dieser Situation sind alle Kommunen im Kreisgebiet betroffen. So kann u.a. der vorzeitige Entfall der Regelungen nach dem NKF-CUIG zur Isolierung krisenbedingter Mehraufwendungen in den Kommunen nicht kompensiert werden. Auch die für 2024 in Aussicht gestellte Altschuldenregelung wird nach Auskunft des Ministeriums nicht kommen. Die allgemeine Kostenentwicklung sowie die steigenden Aufwendungen infolge des Tarifabschlusses belasten die Haushalte zusätzlich,

sodass massive Erhöhungen von Grund- und Gewerbesteuerhebesätzen zum Ausgleich der defizitären Haushalte und zur Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit drohen.
Das vorgenannte gemeinsame Schreiben ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt. Eine Antwort steht aus.

Hennef (Sieg), den 07.09.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage

Kollegenkonferenz des Rhein-Sieg-Kreises

Kollegenkonferenz des Rhein-Sieg-Kreises • Stadt Bad Honnef – Otto Neuhoff • Rathausplatz 1 • 53604 Bad Honnef

Frau
Ministerin Ina Scharrenbach MdL
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Dienststelle:
Stadt Bad Honnef
Bürgermeister Otto Neuhoff

Telefon:
02224/184-100

Mail: otto.neuhoff@bad-honnef.de

Bad Honnef, 29.08.2023

Liebe Frau Ministerin Scharrenbach,

herzlichen Dank noch einmal für Ihren Besuch im Rhein-Sieg-Kreis, um mit uns die Perspektiven auf die extrem angespannte finanzielle Situation unserer Kommunen auszutauschen. Wir erachten das nicht für selbstverständlich, sondern als Ausdruck Ihres Engagements für die kommunale Familie. Wir sind uns einig darin, dass wir die stärker werdenden populistischen Tendenzen nicht noch weiter befördern wollen. Um es mit Ihren Worten zu sagen: „Es soll kein Wettbewerbsnachteil der demokratischen Parteien entstehen".

Dazu könnten aber für den Haushaltsausgleich notwendige erhebliche Steuererhöhungen z.B. bei der Grundsteuer B führen, wie einige Beispiele aus jüngster Zeit im Rhein-Sieg-Kreis mit massiven Aktionen u.a. gegen die Bürgermeister zeigen.

Stattdessen soll möglicherweise die Anpassung der Regelungen in der GO NRW dabei helfen, die das starre Korsett der Haushaltsregelungen lockern soll, damit diese zusätzlichen Belastungen der Bürger vermieden werden. Eine grundsätzliche Neuverteilung des Steueraufkommens in Bund und Land zugunsten der Kommunen ist dabei nach ihren Worten nicht zu erwarten. Die heute von Ihnen angekündigte Erhöhung der Gemeindefinanzierung des Landes um knapp 1 % sehen wir grundsätzlich positiv, ist aber verglichen mit den zusätzlichen Belastungen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Ihr Kabinettskollege Optendrenk erklärte am 23.08.2023 vollkommen zu Recht im „General-anzeiger": „Die Grundsteuer ist aber nicht die Kerneinnahmequelle der Kommunen. Mit einer relativ hohen Erhöhung der Hebesätze werden sie immer noch nicht den Haushalt sanieren können." Die Folgefrage steht unbeantwortet im Raum: „Wie denn dann?"

Es sei uns deswegen erlaubt, in der Nachbetrachtung unsere Forderungen zu formulieren:

- Die deutliche Aufstockung des kommunalen Anteils an der Verteilungsmasse des GFG, mit dem Ziel die Grund-Finanzausstattung der Kommunen durch das Land so zu erhöhen, dass die Kommunen ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger in adäquater Form dauerhaft nachkommen können.

...

- Keine Finanzierung der Altschuldenlösung zulasten des GFG. Zwar sind die genauen Bestimmungen zur angedachten Altschuldenlösung derzeit noch nicht bekannt, dennoch lassen die im Juni vorgelegten Eckpunkte zum GFG befürchten, dass hier Mittel allenfalls von einer auf die andere Seite geschoben werden und sich die finanziellen Auswirkungen bestenfalls neutral gestalten.

- Die Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW), welches bestimmt, dass bei Übernahme von Aufgaben durch die Kommunen, diese entsprechend finanziell auszustatten sind, respektiert wird.

- Die Fortführung der Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CUIG bis zur Verabschiedung der Regelungen für die ersten beiden Punkte, jedenfalls aber für die nächsten beiden Jahre. Die Kommunen leiden weiterhin an den Folgen des Ukrainekrieges, der nach Einschätzung vieler Beobachter noch länger andauern könnte. Gestiegene Energie- und Baupreise belasten die städtischen Haushalte. Gleiches gilt für die Zinsauf-wendungen, die im Zuge der Bemühungen der galoppierenden Inflation durch erhöhte Leitzinssätze entgegenzuwirken, deutlich angestiegen sind.

  Möglicherweise ließe sich diese Regelung durch einen Verzicht auf die Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Ergebnisdarstellung der Kommunen ersetzen.

- Eine faire Verteilung der durch die Stapelkrisen entstandenen Lasten auf die Gebietskörperschaften bzw. die verschiedenen staatlichen Ebenen. Es ist demokratieschädlich, wenn die Überbringung der unangenehmen Botschaft einseitig auf die Schultern der kommunalen Entscheidungsträger abgeladen wird.

- Während einerseits im Bund von hauptamtlichen Politikern Steuersenkungen und zusätzliche soziale Leistungen geplant und realisiert werden, die zulasten der kommunalen Einnahmen gehen, obliegt es den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern wegen der daraus resultierenden Unterfinanzierung ihrer Haushalte kommunale Steuern zu erhöhen und/oder eigene Angebote im Bereich der freiwilligen Leistungen z.B. im Bereich von Bildung und sozialer Förderung für Kinder und Jugendliche oder auch Senioren zu reduzieren

Die ganze Absurdität dieser entkoppelten Entscheidungslage kann man leicht am Beispiel des geplanten Wachstumschancengesetzes zeigen. Die Steuererleichterungen des Bundes werden dann in NRW von vielen Kommunen über eine Anhebung der Hebesätze der Gewerbesteuer kassiert werden müssen. Die Wirkung in der öffentlichen Wahrnehmung liegt auf der Hand.

Nach Einschätzung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Rhein-Sieg-Kreises verstärkt sich so derzeit ein gefährlicher Trend: Die daraus resultierende Frustration verringert die Bereitschaft kompetenter Bürgerinnen und Bürger ein ehrenamtliches kommunalpolitisches Engagement anzustreben und erhöht die Chancen von Populisten bei den anstehenden Wahlen.

Liebe Frau Ministerin Scharrenbach,

wir wissen um die schwierige Finanzlage der öffentlichen Haushalte insgesamt. Bitte setzen Sie sich aber dafür ein, dass das System der Finanzierung der Gebietskörperschaften ganzheitlich in den Wechselwirkungen betrachtet wird und die kommunale Perspektive einen gleichwertigen

...

Rang zu den Bedürfnissen der übergeordneten Einheiten von Bund und Land hat. Der Wohlstand unseres Landes beruht im Wesentlichen auf Bildung und Infrastruktur. Ganz wesentliche Anteile davon werden von den Kommunen erbracht. Wir sind uns einig: Die Vernachlässigung dieser Zusammenhänge gefährdet unsere demokratische freiheitliche Grundordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Vehreschild
Stadt Niederkassel

Petra Kalkbrenner
Gemeinde Swisttal

Otto Neuhoff
Stadt Bad Honnef

Ludger Banken
Stadt Rheinbach

Christoph Becker
Stadt Bornheim

Nicole Berka
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Alexander Biber
Stadt Troisdorf

Norbert Büscher
Gemeinde Much

Mario Dahm
Stadt Hennef

Alexandra Gauß
Gemeinde Windeck

Holger Jung
Stadt Meckenheim

Dr. Max Leitterstorf
Stadt Sankt Augustin

Lutz Wagner
Stadt Königswinter

Mario Loskill
Gemeinde Ruppichteroth

Stefan Rosemann
Stadt Siegburg

Jörg Schmidt
Gemeinde Wachtberg

Nico Heinrich
Gemeinde Alfter

Rainer Viehof
Gemeinde Eitorf

Claudia Wieja
Stadt Lohmar

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 5.2
Vorl.Nr.:	M/2023/0871	**Anlage Nr.:** 16
Datum:	11.09.2023	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Beitritt der Stadt Hennef zum Präventionsnetzwerk #sicherimDienst

Mitteilungstext

Die Stadt Hennef ist dem landesweiten Präventionsnetzwerk #sicherimDienst beigetreten. Die Beitrittsurkunde wurde am 8. September 2023 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung der Bezirksregierung Köln an die Bezirksregierung selbst und teilnehmende Kommunen im Regierungsbezirk überreicht.

„Sicher im Dienst" ist ein Präventionsnetzwerk für mehr Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen und umfasst als Netzwerkpartner laut Auskunft der Homepage über 1300 Beschäftigte aus über 500 Behörden, Institutionen, Verbänden oder Organisationen.

Das Netzwerk bietet die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch rund um das Thema Gewalt am Arbeitsplatz und stellt Praxisbeispiele und allgemeine, sowie tätigkeitsbezogene Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Es ist auf weiteres Wachstum ausgelegt und macht durch Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit auf die Thematik steigender Respektlosigkeit bis gewalttätige Angriffe auf Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes aufmerksam.

Die Stadt Hennef möchte von den Erfahrungen und dem Austausch im Netzwerk profitieren, um die Sicherheit der Beschäftigten an den Arbeitsplätzen der Stadtverwaltung weiter zu erhöhen. Kosten sind mit dem Beitritt für die Stadt nicht verbunden.

Das Netzwerk gibt auch Informationsmaterial für kommunale Mandatsträger*innen heraus. Eine aktuelle Veröffentlichung für Mandatsträger*innen liegt zur Ratssitzung für die Ratsmitglieder aus.

Hennef (Sieg), den 11.09.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Sie arbeiten im öffentlichen Dienst?

Mit Ihrem Engagement und Ihrer Arbeit leisten Sie täglich einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft und sorgen dafür, dass die Menschen in Nordrhein-Westfalen gut leben können:

- **Innendienst mit Publikumsverkehr,** z. B. Angehörige von Jobcentern, Finanz- oder Straßenverkehrsämtern
- **Operativ- und Einsatzkräfte im Außendienst,** z. B. Angehörige der Feuerwehr, Steuerfahndung oder im ÖPNV
- **Dienstleistende,** z. B. in Bereichen der Pflege, im Service oder bei Prüfungstätigkeiten
- **Mandats- und besondere Amtsträger,** z. B. in der Kommunalpolitik oder in sonstigen Funktionen mit verbundener Bekanntheit
- **Lehr- und pädagogische Fachkräfte** z. B. im Bildungs- und Erziehungssektor

Sie bilden einen Grundpfeiler unseres Gemeinwesens. **Doch leider gehören auch Beleidigungen, Bedrohungen und körperliche Gewalt für einige von Ihnen zum Berufsalltag.**

Das Präventionsnetzwerk **#sicherimDienst** möchte Sie vor Gewalt schützen und Ihre Sicherheit bestmöglich erhöhen!

#sicherimDienst

Haben Sie Vorschläge, Ideen oder Best-Practice-Beispiele?

Dann machen Sie mit
Beteiligen Sie sich mit Ihren Erfahrungen und werden Sie Teil des behördenübergreifenden Netzwerkes.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:
kontakt@sicherimdienst.nrw
oder 0251 275 - 1125
oder folgen uns auf Twitter **@sicherimDienst, Linkedin oder Facebook.**

Für weitere Informationen zum Präventionsnetzwerk und zum Download unseres umfangreichen und kostenfreien Angebotes besuchen Sie unsere Internetseite:

www.sicherimdienst.nrw

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62-80, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-0
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mehr Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst

#sicherimDienst www.sicherimdienst.nrw

NULL TOLERANZ BEI GEWALT!

Die NRW-Initiative **#sicherimDienst** ist ein Zusammenschluss von bislang über 250 Behörden, Organisationen, Gewerkschaften und Institutionen des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen.

„Gemeinsam setzen wir ein Zeichen für Ihre Sicherheit und Ihren Schutz."

So unterstützt Sie #sicherimDienst

Wir bieten wichtige Hilfestellungen, die Sie bei Ihrer täglichen Arbeit bestmöglich vor Übergriffen schützen:

1) **Umfangreiche und praxisorientierte Informationen zum Thema Gewalt und konkrete Tipps zur Vor- und Nachsorge von Übergriffen.**
Unser Präventionsleitfaden enthält für Sie spezifische Handlungsempfehlungen für verschiedene Tätigkeitsfelder. Dieser Leitfaden wurde gemeinsam von Beschäftigten aus allen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes, der Landesverwaltung und Expertinnen und Experten aus der wissenschaftlichen Forschung für Sie entwickelt.

2) **Einen geschützten Rahmen, in dem sich Beschäftigte über Ihre Erfahrungen austauschen und Beratung finden können.**
In unserem Präventionsnetzwerk können Sie sich zusammen mit mittlerweile über 500 Beschäftigten aus allen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes austauschen, Ihre Erfahrungen einbringen und geeignete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Ihre Fragen finden.

Umfangreiche Hilfestellungen zu folgenden Themenfeldern in unserem Leitfaden:

- Grundsätzliche Informationen: Bedingungen, Ursachen und Formen der Gewalt
- Allgemeine Hilfestellungen und Handlungsempfehlungen
- Führungsverantwortung und Arbeitsschutz

Handlungsempfehlungen für unterschiedliche Zielgruppen:

Zusätzlich finden Sie Tipps zur Vorbereitung, für den Umgang und zur Nachsorge im Zusammenhang mit (körperlichen) Angriffen, spezifisch zugeschnitten auf Ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld im öffentlichen Dienst: